

KANTON GRAUBÜNDEN GEMEINDE MATHON

Kopie

REVISION ORTSPLANUNG 1986/90

BERICHT DES PLANERS

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	3
1.1.	Ausgangslage	3
1.2.	Vorgehen in der Ortsplanung	3
2.	Grundlagenübersicht	5
3.	Leitbild	5
3.1.	Aktuelle Probleme	5
3.2.	Das raumplanerische Leitbild	6
4.	Richtplanung	7
5.	Nutzungsplanung (Grundordnung)	8
5.1.	Zonenplan 1:10'000	8
5.2.	Zonenplan 1:2'000 mit Gestaltungselementen	8
5.3.	Genereller Erschliessungsplan	10
5.4.	Baugesetz	11
6.	Weiteres Vorgehen	8

Anhang

- Beilage 1: Arbeitsprogramm und Informationskonzept
- Beilage 2: Tabelle zum Überbauungsgrad und Erschliessungsstand
- Beilage 3: Leitbild
- Beilage 4: Schätzung der Einwohner und Arbeitsplätze bei Vollausbau

1. ALLGEMEINES

1.1. Ausgangslage

Die für die Gemeinde Mathon seit 1973 rechtsgültige Grundordnung (Baugesetz, Zonen- und Strassenplan) wies einige zeitbedingte Mängel auf. In den Jahren 1973 und 1980 sind mit dem kantonalen und eidgenössischen Raumplanungsgesetz neue, übergeordnete Gesetzesgrundlagen geschaffen worden. Zudem prägte die Rechtssprechung der vergangenen Jahre in manchen Bereichen des Bau- und Planungsrechtes die bestehende Gesetzgebung. Die Zielvorstellungen über die Gemeindeentwicklung wie auch die Anforderungen an die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten haben sich zweifellos teilweise gewandelt.

Der Gemeinderat beantragte der Gemeindeversammlung vom 20. Dez. 1985 eine Revision der Ortsplanung durchzuführen. Dieser Antrag wurde angenommen und dem dafür nötigen Kredit von Fr. 40'000.- zugestimmt.

Mit Datum vom 10. Februar 1986 reichte der Gemeindevorstand das Subventionsgesuch für die Totalrevision der Ortsplanung an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft ein. Die Zusicherung des Departementes erfolgte am 28. Februar 1986 mit einem maximalen Kantonsbeitrag von Fr. 12'500.-. Am 1. Juli 1988 wurde die Verfügung vom Februar 86 ersetzt und mit einem maximalen Kantonsbeitrag von Fr. 15'000.- festgelegt. Diese Erhöhung ergab sich aufgrund der erweiterten Bearbeitung des Zonenplanes, in Zusammenhang mit dem Quartierplanverfahren Tumols/Gurschegn.

1.2. Vorgehen in der Ortsplanung

a) Revision 1. Teil (1986 - 1989)

Gestützt auf das Arbeitsprogramm vom Januar 1986 (siehe Beilage 1 im Anhang) wurde die Revision in fünf Phasen unterteilt :

- Phase 1 : Bestandesaufnahme und Problemstellung
- Phase 2 : Leitbild der Gemeinde
- Phase 3 : Richtplanung (Siedlung/ Landschaft/ Infrastruktur)
- Phase 4 : Nutzungsplanung (Grundordnung: Baugesetz, Zonenpläne und Genereller Erschliessungsplan)
- Phase 5 : Bereinigung und Abschluss

Das gewählte Vorgehen hatte zur Folge, dass die konkreten, grundstückbezogenen Aufgaben erst gegen Schluss behandelt worden sind. Damit war jedoch ein stufengerechtes Erarbeiten der Revision gewährleistet.

Der Gemeindevorstand übernahm anstelle einer eigentlichen Planungskommission deren Funktion und begleitete die Revision über die gesamte Bearbeitungsdauer.

Schon bald nach Planungsbeginn zeigte sich, dass das Gebiet Tumols/Gurschegn zum Hauptproblem wuchs, wurde doch erst anfangs der achtziger Jahre eine Baulandumlegung mit Erschliessungsplanung rechtsgültig. Die Eigentümer sind an einer speziellen Versammlung am 21. Februar 1987 über die Grenzen und Möglichkeiten orientiert worden. Da das Echo bezüglich einer Quartierplanung mit Nutzungskonzentration positiv ausfiel, hatte der Gemeindevorstand das Verfahren im April 1987 eingeleitet und im April 1988 gebietsmässig noch erweitert.

Im Verlauf der Quartierplanung zeigte sich, dass die Arbeit weitgehend abgeschlossen werden muss, um die Bauzonengrenze im Zonenplan definieren zu können. Die vorgesehene und in der Zwischenzeit auch erfolgte Baulandkonzentration führte alsdann zu einer erheblichen Reduktion der Bauzonenfläche. Aufgrund dieses Vorgehens ist im Jahre 1988 vorerst der Quartierplan (insbesondere die Neuzuteilung) bearbeitet worden und erst im Laufe des Winters 1988/89 die Bereinigung der Ortsplanung, gemäss Vorprüfung.

Die Bevölkerung ist während der ganzen Planungsrevision verschiedentlich in das Verfahren einbezogen worden:

- 10. Juni 1986: Orientierung der Gemeindeversammlung über Ablauf und Inhalt der Ortsplanungsrevision;
- 22. Januar 1987: Orientierung über Entwürfe Richtplan, Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan sowie das vorgesehene Quartierplanverfahren Tumols/Gurschegn;
- Juni 1987: Verteilung des raumplanerischen Leitbildes in alle Haushaltungen;
- 25. November bis 14. Dezember 1988: Auflage gemäss Art. 37 KRG;
- 24. Februar 1989: Beschluss der Gemeindeversammlung über Revision der OP;

b) Revision 2. Teil (1990/91)

Im Anschluss an die Beschlussfassung der Ortsplanungsrevision durch die Gemeindeversammlung vom 24. Februar 1989 wurden die Unterlagen zur Genehmigung an die Regierung eingereicht. In diesem Verfahren tauchten sodann Probleme bezüglich der neuen Bauzonengrenze im Gebiet Gurschegn sowie der Ausnützungszifferbeschränkung auf einzelnen Parzellen auf. Ausschlaggebend war die notwendige Übereinstimmung zwischen der alten Zonengrenze, der sich im Gang befindlichen Melioration und der neuen Zonengrenze. Letztere durfte nicht in das von der Melioration tangierte Gebiet ausgeweitet werden, wollte man ein kompliziertes Genehmigungsverfahren vermeiden.

Gestützt auf einen Verwaltungsgerichtsentscheid im Quartierplanverfahren Tumols/Gurschegn sowie diversen Gesprächen mit dem Amt für Raumplanung bzw. Meliorations- und Vermessungsamt zeigte sich die Zweckmässigkeit einer Korrektur des Zonenplanes im Gebiet Gurschegn bzw. einer Ergänzung im Baugesetz.

Bedingt durch diese spezifische Ergänzung des Zonenplanes in den Jahren 1989 und 1990 ergab sich eine teilweise Wiederholung des Revisionsverfahrens:

- 1. März bis 28. März 1991: Nochmalige Auflage der gesamten und ergänzten Planunterlagen sowie der entsprechenden Baugesetzartikel, gemäss Art. 37 KRG;
- 21. Mai 1991: Beschluss der Gemeindeversammlung über die gesamten Planunterlagen sowie die ergänzten Baugesetzartikel.

Mit der nun am 21. Mai 1991 von der Gemeindeversammlung beschlossenen aktuellen Vorlage sind gleichzeitig die damaligen Hindernisse als auch die meisten der Anregungen seitens der kantonalen Amtstellen berücksichtigt worden.

2. GRUNDLAGENÜBERSICHT

a) Grundbuchplanunterlagen

Da in der Gemeinde Mathon die Grundbuchvermessung noch ausstehend ist, basieren sämtliche Pläne auf den Grundlagen der Melioration.

b) Überbauungsgrad und Erschliessungsstand

Im, nach Zonenplan 1973, ausgeschiedenen Baugebiet Dorf der 1. und 2. Etappe von rund 10.5 ha sind ca. 3 ha (29%) überbaut oder genutzt, ca. 1 ha (10%) erschlossen, aber nicht überbaut und ca. 6.5 ha (61%) weder überbaut noch erschlossen.

Die Tabelle zum neuen Überbauungsgrad und Erschliessungsstand gemäss Zonenplan 1986/90 (Stand 1990) liegt dem Bericht als Anhang bei.

c) Statistische Angaben

Die Bevölkerungszahl ging bis 1980 stark zurück und stagniert seitdem bei ca. 40 Einwohnern. Die Erwerbsquote von ca. 60% ist überdurchschnittlich, wobei jedoch rund 80% der Erwerbstätigen im Sektor Landwirtschaft tätig sind.

d) Diverse Kontakte

Notwendige Abklärungen erfolgten während der ganzen Revision mit verschiedenen Stellen:

- dem Amt für Raumplanung
- dem Amt für Umweltschutz
- dem Kreisforstamt Hinterrhein
- dem Meliorations- und Vermessungsamt
- dem Ingenieurbüro G. Luzi, Summaprada (Melioration / Strasse)
- dem Ingenieurbüro H. Ziörjen, Andeer (Wasser und Abwasser)

3. LEITBILD

3.1. Aktuelle Probleme

Im Hinblick, dass mit dem Leitbild langfristige Optionen sicherzustellen bzw. offen zu lassen sind, sollen die raumplanerischen Ideen und Grundsätze des Gemeindevorstandes in geraffter Form festhalten und der Bevölkerung vermittelt werden. Dabei zeigen sich verschiedene aktuelle Probleme und Konflikte:

- Die zu grosse Bauzone im Dorfbereich, mit 10,5 ha Fläche;
- Das Quartierplangebiet Tumols/Gurschegn, mit einer bereits durchgeführten und rechtskräftigen Baulandumlegung;
- Das Maiensässgebiet Dros, als Bauzone mit rund 2.5 ha Fläche, mit einer nur teilweise bestehenden Infrastruktur und einer möglichen touristischen Erschliessung;
- Die ungenügende Wasserversorgung mit Quellfassungen und Reservoir im rechts-

Anschluss möglichst sämtlicher Abwässer an die öffentliche Kanalisation, wobei die Realisierung derselben mit den Nachbargemeinden bzw. dem Abwasserverband voranzutreiben ist.

4. RICHTPLANUNG

Der Richtplan soll als behördenverbindliche Grundlage für längerfristige Entscheide dienen. Das Zusammenfassen der verschiedenen Teilbereiche auf einem Plan soll zudem die Abhängigkeiten sichtbar machen.

Wichtig ist, dass die Behörde den Richtplan als Instrument handhabt, sei es im Rahmen der langfristigen Planung oder bei sonstigen Aufgaben, von denen die Gemeinde direkt oder indirekt betroffen ist. Um die politisch notwendige Tragfähigkeit zu erreichen, ist der Richtplan in den Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung gelegt worden.

Nachfolgend einige Schwerpunkte zum Richtplan Mathon:

a) Siedlung

Das Baugebiet wird auf das eigentlich Dorf konzentriert, wobei der Dorfkern die bisherige Siedlungsstruktur beibehalten soll. Im Gebiet Gurschegn werden mittels der im Gang befindlichen Quartierplanung die Voraussetzungen geschaffen, dass im Rahmen einer Nutzungskonzentration weitere Ferienhäuser entstehen können und dass die Ansiedlung von Gast- und Gewerbebetrieben im Bereich der Verbindungsstrasse ermöglicht wird.

In Übereinstimmung mit dem Leitbild werden zwei zusätzliche Reservebaugebiete ausgeschieden: Im Gebiet Plan da Crusch, östlich von Gurschegn unmittelbar an der Verbindungsstrasse Lohn - Mathon und im Maiensässgebiet Dros. Beide Standorte stehen in Verbindung mit einer allfälligen touristischen Entwicklung des Berggebietes.

b) Tourismus

Die Gemeindeversammlung nahm im Sommer 1987, anlässlich einer Konsultativabstimmung zum touristischen Ausbau des Schamserberges, eine positive Haltung ein. Im Rahmen der Richtplanung, welcher durch die Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, wollte man sich jedoch die entsprechenden Optionen für die längerfristige Zukunft offen halten. Die Regionalplanungsgruppe ist über den Einbezug der touristischen Vorstellung orientiert.

Der Richtplan geht denn auch bewusst nicht in die Details. Ausgangspunkt, soweit dies zur Zeit beurteilbar ist, wird das Maiensässgebiet Dros sein. Als touristisch nutzbar wird das Gebiet in Richtung Alp digl Oberst und Einshorn vorgesehen. Noch offen bleibt dabei die Zubringerart vom Dorf bis nach Dros bzw. die ganze Parkierung und übrige Infrastruktureinrichtung. Denkbar sind die Strasse, welche allerdings noch teilweise ausgebaut werden müsste, oder eine direkte Bahnverbindung ab Mathon bis Dros.

c) Landschaft

Die Ausscheidung des Landwirtschaftsgebietes richtet sich weitgehend nach dem Alpkataster, insbesondere was auch die Maiensässgebiete betrifft. Die Abgrenzung der überlagerten Gebiete entspricht weitgehend dem Zonenplan 1973. Einzig das Wintersportgebiet soll erst im Zeitpunkt von konkreten Absichten räumlich näher bestimmt werden. Da jedoch in der nahen Zukunft Aktivitäten nicht bekannt sind, werden im Moment keine weiteren Präzisierungen im Landschaftsteil vorgenommen.

d) Ver- und Entsorgung

Im Bereich der Ver- und Entsorgung sind der Ausbau der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung wohl in den generellen Projekten vorhanden, aber noch nicht abschliessend realisiert. Das Maiensässgebiet Dros hängt zudem praktisch ausschliesslich mit der eventuellen touristischen Erschliessung zusammen.

5. NUTZUNGSPLANUNG (Grundordnung)

Zu den Bestandteilen der Grundordnung der Gemeinde Mathon gehören die Zonenpläne (ZP 1:10'000 über das ganze Gemeindegebiet und ZP 1:2'000 Dorfgebiet), der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 sowie das Baugesetz. Auf die Erarbeitung eines eigentlichen Generellen Gestaltungsplanes ist bewusst verzichtet worden, obwohl der bestehende Ortskern mit seiner Siedlungsqualität dies durchaus gerechtfertigen würde. Die Bautätigkeit wird, soweit sich das beurteilen lässt, auch in den kommenden Jahren sehr zurückhaltend sein. Allfällig nach aussen sichtbare Gebäudeveränderungen, die von Bedeutung sind und mögliche Probleme bieten, werden bereits heute unter Beizug eines Beraters gelöst. Die Behörde ist überzeugt, mit dem neuen Zonenplan und dem Baugesetz ein praktikables Instrument zu erhalten. Entscheidend wird jedoch die Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem Bauherrn, dem Architekten und der Baubehörde sein.

5.1. Zonenplan 1:10'000

Der heutige Zonenplan weicht vom Richtplan 1:10'000 nur unwesentlich ab, indem einzig die Wintersportzone und das Reservebaugelände Dros fehlen. Das hängt mit der Absicht zusammen, im Alpgelände eine touristische Entwicklung erst langfristig zu ermöglichen. Zur Zeit bestehen keine konkreten Projekte und Ideen. Eine Überprüfung der ausgeschiedenen Zonen wird somit erst in einem Zeitpunkt aktuell, wo die Vorstellungen über künftige Nutzungen konkretisiert werden.

Im Maiensäss Dros wird die Bauzone im Ausmasse von 2.5 ha (ZP 1973) ausgezont und dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen (siehe auch Richtplan, Pt. 4).

5.2. Zonenplan 1:2'000 mit Gestaltungselementen**5.2.1. Allgemeines**

Der Vergleich zwischen dem Zonenplan 1973 mit dem vorliegenden Zonenplan zeigt, abgesehen vom Inhalt, wesentliche Unterschiede. Die bestehende Bauzonenfläche im Dorf

ist von 10.5 ha auf ca. 6.0 ha reduziert worden, was einer Reduktion von knapp 45% entspricht.

Die von der Gemeindeversammlung jetzt beschlossene Bauzonenfläche und Abgrenzung erfolgte zudem in gegenseitiger Absprache mit Herrn G. Luzi, dipl. Kulturing. ETH/SIA, als Beauftragter für die sich im Gang befindliche Güterzusammenlegung. Das Meliorationsamt ist bereits in einem frühen Bearbeitungsstand zu den beabsichtigten und beschlossenen Zonenverkleinerungen kontaktiert worden. Die im Anschluss an die Gemeindeversammlung vom Februar 89 korrigierte Zonengrenze im Gebiet Gurschegn entspricht zudem auch den Vorstellungen des Meliorationsamtes.

Der Zonenplan differenziert nicht mehr zwischen verschiedenen Erschliessungsetappen. Die ausgeschiedenen Zonen befinden sich allesamt in der ersten Nutzungsetappe. Eine weitergehende Unterscheidung erfolgt neu im Generellen Erschliessungsplan.

5.2.2. Zonen der Grundnutzung

a) Dorfkernzone

Sie umfasst die weitgehend eng überbauten Gebiete um den Dorfkern. Auf den vereinzelt neu überbaubaren Flächen sollen Neubauten im Stile des gewachsenen Kerns erstellt werden, um das schön geschlossene, von weit her sichtbare Ortsbild zu erhalten.

In Übereinstimmung zwischen dem Meliorationsbeauftragten und der Gemeinde enthält die Dorfkernzone zudem Aussagen über zu erhaltende Stallbaustandorte, welche im Baugesetz näher umschrieben werden.

b) Wohnzone

Die reine Wohnzone ist auf zwei Gebiete beschränkt worden. Im Bereich südwestlich der Post ist die Nutzung weitgehend ausgeschöpft, wogegen das Gebiet Gurschegn mehrheitlich den Ferienbauten vorbehalten sein wird. Im Rahmen einer laufenden, zur Zeit jedoch sistierten Quartierplanung, werden die Bauparzellen aus dem Gebiet Tumols in das Gebiet Gurschegn umgelegt und mittels einer Baulandkonzentration von ca. 58% neu zugewiesen. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens durch den Kanton muss hier noch eine rechtlich saubere Regelung gefunden werden.

c) Wohn-Gewerbezone

Die Wohn-Gewerbezone soll dort die gemischte Nutzung fördern, wo auch etwas grössere Bauten nicht stören, nämlich im Bereich der Verbindungsstrasse Lohn - Mathon. Das Land befindet sich teilweise im Besitz der politischen Gemeinde, womit eine aktive Bodenpolitik betrieben werden kann. Zu denken ist etwa an einheimische Gewerbebetriebe oder an Beherbergungsbetriebe für die touristische Entwicklung.

d) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA)

Neben den bereits bestehenden Standorten (Schulhaus und Kirche) sind neu zwei weitere Zonenflächen einbezogen worden. In Zusammenhang mit dem in der Zwischenzeit erfolgten Ausbau der Verbindungsstrasse Lohn - Mathon konnten zwei Parkplätze geschaffen wer-

den, die der Gemeinde gehören. Auf dem westlich der Strasse gelegenen Platz ist zudem genügend Raum für allfällig notwendige Hochbauten der Gemeinde.

5.2.3 Zonen der überlagerten Nutzung

a) Gefahrenzonen

Sie sind vom Gefahrenzonenplan 1973 übernommen und den heutigen Bezeichnungen, d.h. Gefahrenzone mit hoher und geringer Gefahr, angepasst worden.

b) Gewässerschutzzone

Als Grundlage diente die Gewässerschutzkarte 1:25'000 vom 1. Dezember 1986 und ist entsprechend übernommen worden. Eine Ergänzung ergab sich im Gebiet Gold Darsiez, wo die bestehende Gewässerschutzzone erweitert worden ist, im Hinblick auf eine Quellsfassung zu Gunsten der Gemeinde Casti-Wergenstein.

Im Gebiet Tumols ist die bisherige Bauzone neu der Landwirtschaftszone zugewiesen. In Gurschegn ist die Abgrenzung so vorgenommen worden, dass sich die vorhandenen Quellen ausserhalb der Bauzone befinden.

c) Landschaftsschutzzone

Gegenüber der bisherigen Freihaltezone bei der Kirche bzw. der Ruine St. Antonius wird neu eine Landschaftsschutzzone ausgeschieden. Diejenige im Bereich Barnestg wird auf die neu vorgesehene ZöBA abgestimmt.

d) Archäologiezone

Neu ist die Archäologiezone im Gebiet südlich der Post (innerhalb der Landwirtschaftszone) aufgenommen worden. Gemäss Angaben des archäologischen Dienstes sollen hier Gräber vorhanden sein.

5.2.4 Gestaltungselemente

a) Quartierplanpflicht

Die Quartierplanpflicht konzentriert sich auf das Gebiet Gurschegn und im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist das Verfahren vorangetrieben worden. Der Gemeindevorstand genehmigte im Anschluss an den Beschluss der Ortsplanung durch die Gemeindeversammlung vom 24. Februar 1989 den Quartierplan Tumols/Gurschegn. Aufgrund eines nachfolgenden Verwaltungsgerichtsentscheides - in Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision - ist die Neuzuteilung innerhalb der im Mai 1991 von der Gemeindeversammlung korrigiert beschlossenen Zonenabgrenzung zu vollziehen.

Mit dieser Quartierplanung soll erreicht werden, dass eine knapp zehn Jahre alte und rechtsgültige Baulandumlegung zu Gunsten einer Baulandkonzentration, einer zweckmässigeren und günstigeren Erschliessung sowie der Erhaltung von landwirtschaftlich gutem Boden Hand geboten werden kann.

5.3 Genereller Erschliessungsplan

a) Etappierung

Der generelle Erschliessungsplan (nur für das Dorfgebiet) beinhaltet neben den Bauzonen auch das auf der Stufe Richtplanung vorgesehene Reservebaugelände Plan da Crusch sowie die Unterteilung der ersten und zweiten Erschliessungsetappe.

In Zusammenhang mit der nur teilweise vorhandenen Erschliessung in Gurschegg ist das Quartierplangebiet als zweite Erschliessungsetappe ausgewiesen worden. Seitens der Gemeinde besteht jedoch ein Interesse an der Erhaltung wenigstens dieser Bauzone für die Ansiedlung von Ferienhausbauten, allerdings mit einer nicht forcierten Entwicklung.

b) Fuss- und Wanderwegnetz

Die Thematik der Fuss- und Wanderwege ist innerhalb der Revision behandelt worden. Die Situation wird als problemlos beurteilt, da vorallem grossräumig ein genügendes Wegnetz vorhanden ist und im Dorf keine weiteren Verbindungen erforderlich sind. Aus diesen Gründen ist denn auch auf ein eigentliches Ausscheiden von Fuss- und Wanderwegen verzichtet worden, da sämtliche öffentlichen Strassen und Wege gesichert sind und den Anforderungen gemäss Bundesgesetz genügen. Insbesondere betrifft das die ausgeschiedenen Land- und Forstwirtschaftswege.

Im Zeitpunkt der genehmigten Neuzuteilung seitens der Güterzusammenlegung ist die planliche Darstellung des Fuss- und Wanderwegnetz zu überprüfen.

c) Ver- und Entsorgung

Was die Wasserversorgung im Dorf betrifft, so genügt sie allein für den heutigen Bedarf. Die Gemeinde hat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der neuen Bauzone angepasst.

Die Kanalisation ist erst teilweise ausgeführt. Das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist in der Zwischenzeit ebenfalls der neuen Bauzone angepasst worden. Die Bearbeitung im Rahmen der Planung für die Abwasserbeseitigung des Schamserberges erfolgte durch das Ingenieurbüro Zjörjen, Andeer.

Sowohl das GWP als auch das GKP bilden heute zwei aktuelle und verbindliche Planungsinstrumente, welche es der Gemeinde ermöglichen, die notwendigen Ausbauten zielgerichtet an die Hand zu nehmen.

5.4 Baugesetz

Das revidierte Baugesetz beinhaltet vor allem die neue Rechtsprechung, die gemachten Erfahrungen in der Gemeinde, Ergänzungen zugunsten der heutigen Auffassungen von gutem Bauen und die mit den neuen Planungsmitteln zusammenhängenden Formulierungen. Zudem wurde die Systematik geändert und der Inhalt teilweise neu gewichtet. Die in der Vorprüfung erwähnten Hinweise zu einzelnen Artikeln sind weitgehend bereinigt worden.